

V 4
2576



G
W
wa
geh
Bw
em
en
sw



QK. 180.

75

V4
2576

Aus Schreiben vnd Erklærunge /

Welcher Gestalt / vnd auff

was Termine die vff dem jetzigen zu Zorgaw
gehaltenem Landtage bewilligte Jährliche Zwen vnd
Zwanzig Pfenning Steuer von jedem Neuen oder gu-
tem Schock / auff Sechs Jahrlang / gegeben werden sol-
en / Auch welcher massen die gedoppelte Francksteuer /
wie bishero geschehen / bis auff Simonis vnd Judæ
des Sechzehnhundert Vier vnd drenssigsten
Jhars erstreckt / vnd zu reichen
bewilligt ist.

ANNO
M. DC. XXVIII.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Dresden.

ly.

1404



Handwritten text, possibly a signature or date, in blue ink, partially obscured by a faint circular stamp.

Fragment of text from the adjacent page, written in Gothic script. Visible words include: **S**, **S**, **ve**, **th**, **fer**, **ta**, **ge**, **Si**, **lie**, **be**, **ge**, **mo**, **de**, **La**, **Jo**, **B**, **N**, **hi**, **S**, **ha**.





In Gottes Gnaden wir

Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Gütlich / Cleve und Bergk / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalech und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark und Ravensbergk / Herr zu Kasenstein / etc. Fügen allen und jeglichen unsern Underthanen und Verwandten / wes Standes die sein / zuwissen / Nachdeme unsere getreue Landschafft auff dem Landtage / so den 18. Februarii jüngstverschieden zu Torgaw gehalten worden / aus getreuer vnderthenigkeit / sonder Lieb und zuneigung / zu verrichtung der Bus jetztund obliegender / ihnen / denen von der Landschafft / angezeigter beschwerung / auch zu abwendung aller bevorstehender gefahr und unglücks / Bus die vorige Landsteuer auff maß und weise / wie dieselbe den 18. Monatstag Martij des abgewichenen 1622. Jahres zu Torgaw gehaltenem Landtage gewilliget worden / von dato an / auff Sechs Jahr lang prorogiret, auch nunmehr solche Landsteuer mit Vier Pfennigen erhöhet / und also von einem jeden Mann oder guten Schock Jährlichen Zwen und zwanzig Pfennige gewilliget / Alles nach fernerm inhalt der Handlung und Abschiedes des gemelten Landtags / Als haben wir Bus derowegen mit dem Ausschusß unserer

A ij

Land

Landschafft vergliechen / daß solche Steuer nachfolgender
meinunge geben vnd einbracht werden soll:

Grafen vnd Herren.

Wie es mit der Grafen vnd Stiftssteuer gehalten
werden soll / wollen wir vnsern / vnd der Landschafft ver-
ordneten zubefehlen wissen.

Welche Grafen / vnd Herren Empter / Clöster / Ritter vnd
andere dergleichen Gütere erlangt vnd an sich bracht / so Ritterdienst
auff sich haben / die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet
sein.

Ihre Vnderthanen aber solcher erlangten Gütere sollen nichts
desto weniger von jedem Newen Schock diese 22. Pfennige
Steuer / gleich der Empter / vnd der von Adel Leuten / jedoch dem
alten Anschläge nach / geben.

Geistliche.

Die Geistliche / so nicht Pfarrherren oder Kirchendiener seind /
sollen von allen ihren Zinsen / Einkommen vnd Nutzungen /
an Getreyde / Gelde / vnd andern / wann sich solches auff
Sunffzig Gilden erstreckt / welches von Ein tausend Gilden
Hauptsumma höher oder weniger geachtet / von jedem Hundert
Jährlichen Einen Gilden zur Steuer vff zweene Termine / als
Bartholomæi schierst künfftig damit anzufahen / gebt vnd verrichten.

Doctores.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelährten / so in den Vniuersi-
täten zu Leipzig / Wittenbergk / vnd andern Schulen / in
vnsern Landen lesen / oder sich sonst darinnen wesentlich enthal-
ten / sollen ihrer Besoldung halben / so sie von ihrer Lection, oder
sonst von vns haben / verschonet bleiben / Aber sonst von allen an-
dern ihren eigenthümblichen Gütern sollen sie von jedem Schock
22. Pfennige / dem alten Anschlag nach / reichen.

Comptur.

Bund Comptur / Comptur / vnd Weltliche RitterBrüder //
deßgleichen andere Geistliche Personen / sollen alle ihre Güter /
die sie nicht mit Pferden verdienen / derogestalt ver stewern / daß
von jederm Newen Schock / der alten Schätzung nach / 22. Pfennig
auff die obangeregte Zwen Termine gegeben werden / Hier
nebens sollen dieselbe von ihrer verbenden Baarschaft vnd Einkom-
men / woran das sey / so viel Jährlichen vff obangezeigte zweene
Termine vergnügen / daß vffs Hundert Ein Gilden komme / vnd
als Steuer abgestattet werden.

Hospitalien / Gemeine Kasten vnd Schulen.

Die Hospitalien / Gemeine Kasten / Schulen vnd Krancke
Leute / die nicht werben können / sollen von ihrem eigenem
Einkommen mit der Steuer nicht belegt werden / Aber ihrer
Vnterthanen halber sol es gehalten werden / wie es hernach folgen
wird.

Was auch an Kirchen / Hospitalien / Gemeinen Kasten / vnd
Schulgelder forthin ausgeliehen wird / solche sollen die Debitores
das Hundert mit Sechs Gilden verzinsen / von welchen allein die
Vorsteher Fünff Gilden zu Zins behalten / vnd den Sechsten Gül-
den zur Steuer bey jedwedern Orts Obrigkeit einantworten / Wil-
che dieselbe ferners an gehörigen ort verschaffen sollen.

Closter Güter.

Der Closter / vnd Schulen Vnterthanen sollen / dem herkom-
men vnd allem Tax nach / sich / gleich andern / mit erlegung
dieser Steuer verhalten.

Was aber von Einkommen der Closter / vnd andern Geist-
lichen Gütern vor langen Jahren ausgeliehen / vnmanhaftig ist /
vnd nur mit Fünfften / oder geringlicher verzinset / dorbey aber keine
Steuer verrichtet worden ist / bey dem sol es auch nochmals allent-

halten bewenden / Mit dem aber / was in künfftig von solchem ein-
kommen außgeliehen wirdet / deromassen gehalten / daß von dem De-
bitorn , oder ders borget / Sechs Gilden zu Zins solcher gestalt
gegeben werden / daß hiervon der Sechste Gilden dem Stewerwerck
zum besten komme.

Sie von der Ritterschafft.

So wol andere / so da Lehngüter haben / welche mit Ritterdien-
sten belegt / vnd verdienet werden / sollen dieser Stewer hal-
ben gänzlich frey sein / Do sie aber nebens denenselben auß-
gekauffte Gütere / so da vnverdient / hetten / von solchen soll an Land-
steuer vom Schock 22. Pfennig jährlichen erlegt / die gefakte
Sechs Jahrüber gegeben werden / was dem alten Anschlag nach / es
vff dieselbe trifft / ungeachtet / wann selbige gleich in Lehen verwan-
delt / so sie nicht hierüber sonderbahr befreyet sein / vnd biß anhero
dess. n vberhoben gewesen / Wie sie dann ferner auch ihre Baar-
schafft / vnd außgeliehene Gelder derogestalt verstewern sollen / daß
von jedem Hundert Ein gilden jährlichen ins Mittel der Stewer
gewiß vorgnützet werde.

Do aber sich Brüder vnd Vettern aus einem Ritterguth thei-
len würden / solle der / so auff Geld getheilt wird / solches ehe nicht
zu verstewern schuldig sein / als wann die Ablegung ihm von dem
Besitzer des Guts beschehen.

Leibgedinge.

Die Wifrawen vom Adel sollen geben von ihren eigenthüm-
lichen Erbgütern / so viel dieselbe jetzige newe Schätzung / vom
Schock 22. Pfennig gerechnet / betrifft / Jedoch / daß bey
den alten Anschlägen verblieben werde / Wo sie auch verbende
Baarschafft vnd Geld außgeliehen haben / so nicht zu ihren Leibgü-
tern gehörig / daro in sollen sie ebener massen die Stewer / als von
jedem Hundert ein Gilden / einvorgnützen / Wo sie aber ihre Leib-
güter auff Lehen / welche mit Ritterdiensten belegt sein / So wohl
Schweger

Schwester oder Töchtere zu ihrem vnterhalt / Schmuck / Hochzeit
vnd Ehegelde aus Lehengütern ein gewisses zu fordern haben / dar-
von dürfen sie keine Steuer geben.

Von Lehen / vnd andern Gütern / darauß wie
verkäuffliche Zinsen vorschrieben.

Wit denselben sol es wie bisshero / offn fall an solchen wiederkauff-
lichen Zinsen / deren Hauptstamm vnmanhafftig sein / wegen
der Steuer etwas abzuziehen breuchlich gewesen / nochmals
gehalten / doch daß vom Hundert mehr nicht / als ein Gilden jähr-
lichen abgefürht / vnd dasselbe den Steuer Einnemen / nebens Kla-
ren bericht / erlegt werden / Die manhafftze Gelder aber sollen
die jenigen / bey welchen solche stehen / das Hundert jährlichen mit
Sechsgilden fürhin verzinsen / Darvon der Creditor fünf Gilden
den vor sich zubehalten / vnd den Sechsten Gilden / als Steuer /
einzuverrichten.

Außländische Personē die Güter auß dem Land //

Item /

Welche Ansitze auß dem Lande //

So wol /

Die Städte / Bürger vnd Communen //
die Güter haben.

Sollen alle vnd jede solch ihr habende vnd liegende Grund vnd
Güter / welche mit Ritter Pferden nicht verdienet werden / ob
sie gleich auß selbigen keine eigene behausung hetten / dem her-
kommen vnd altem Tax oder widerung nach / das Schock jährli-
chen mit 22. Pfennig / obgefakter massen / versteinern / Welche
aber derhalben sonderbare Befreyhung vorzuweisen / oder niemals
nichts an Landsteuer hetten vorrichten dürfen / die sollen auch bey
solcher ihrer Freyheit gelassen / So wol mit den Freyhäusern in
Städten es gleicher gestalt also gehalten werden.

Händler:

Händler / so im Lande nicht gefessen.

Diejenigen / so werbung vnd handthierung in vnsern Landen treiben / vnd sich darinne enthalten / oder ihre Factorn darinne haben / sollen ihr Handelgeld / vnd alle ihr werbendes Gut vnd vermögen / so sie in vnsern Landen haben / gleich andern vnsern Vnterthanen / derogestalt versteinern / daß von jedem Hundert jährlichen Ein Gilden einvergnüget / vnd nichts vntergeschlagen noch verhalten werde.

Der Bawersmann.

Soll von alle seinen liegenden Gütern die obenbeniembte Landsteuer / dem alten Tax vnd widerung nach verrichten / Von der Werbenden Baarschafft vnd ausgeliehenen Geldern aber / bey welcher die vnwerbende Baarschafft / Kleider / Hausgerethe / Zugk vnd Federviehe nicht begrieffen sein sol / so viel zur Steuer alle Jahr verrichten / daß vom Hundert Ein Gilden gegeben werde.

Unvertagte Erbegeld / vnd aussenstehende Schulden.

Weder von seinem Guth Erbegeld / oder sonst anderer vrsachen halben mahnhafftig schuldig ist / der sol nichts desto weniger sein Guth nach der widerung allenthalben versteinern / Die Erbegelder seind / ehe sie gefallen / billich Steuerfrey / Nach diesem aber / vnd wann solche gelegt / wieder ausgeliehen / vnd zum Zinsbaren Stamm gemacht / sol die obbesagte Steuer vffs Hundert jährlich ein Gilden gerechnet / in allewege davon gefallen.

Wann die Steuer sol erlegt werden / vnd wie viel auff einen Termin.

Die obgesagte Steuer soll erlegt werden auff unterschiedliche Termin / Nemlich: Fuff Pfening auff Bartholomæi innenstehenden 1628. vnd Fuff Pfening auff Latare des darauff

dorauß folgenden 1629. Jahres damit anzufangen / vnd also folgends auff dieselbe zweene Termine allewege Eilff Pfenninge / biß zu außgange der Sechs Jahren.

In was vor Müntz die Steuer sol erlegt werden.

Es sol die Steuer mit solcher Müntz jedesmals abgetragen / wie es vnser offene angeschlagene Mandata besagen werden.

Straffe derrer / welche ihre Land- vnd Trancksteuer beneben vnd vermittelst specificirter SteuerRegistrier / nicht zu recht / auff die von den KreisEinnehmern bey den Ausschreiben benante Termine / einschicken.

Dieweil bißanhero aus verzüglicher einschickung der Steuern sich grosse vnrichtigkeit / vnd daß man keinen Termin die behörige Zinsen aus der Steuer völlig vnd rechts abstaten können / causiret vnd verursacht / Als sol ein jeder Stand / er sey von der Ritterschafft / Städten / vnd vnsern Schössern / dahin bedacht sein / auff daß jedwedern Termin derselbe beydes was an Land- vnd Trancksteuer / wie auch von werbender Baarschafft fällig sein / vnd sich gehören wird / zusampt richtigen specificirten Verzeichnissen / vnfeilbar an obermelter guter Müntz einfertigen / vnd zwar eben den Tag / so ihm jedesmal von den KreisEinnehmern deputiret, gar gewiß einhalten möge / Solte aber einer oder der andere sich damit / vnd sonderlichen auch vorsessig seumhafftig bezeigen / vnd nicht gnugsame verhinderrunge / oder ursache dessen / erweißlich machen können / der sol jedesmal / wann er also nicht innen vnd richtigkeit helt / Zwanzig Thaler zur Straff verfallen / vnd keiner von vnsern Schössern sich damit zuentschuldigen / oder zubeheffen haben / als wenn er die eingekommene Steuer zu andern fürgefallenen Ausgaben gebräuchet. Do aber einer oder mehr der Stände die schuldigen Steuern

W

ern

ern nicht möchten von allen Vnderthanen einbringen / vnd zu rechter zeit vbersenden können / Sollen doch dieselben Ständ / was sie erlanget / nichts weniger vff abschlag einfertigen / die jenigen Vnderthanere / von welchen die Steuer nicht zuerlangen gewest / oder sonst aus erheblichen vrsachen zurück verbleiben müssen / namhaftig machen / dessen beglaubten Schein einschicken / vnd hiernedens daran sein / daß die aussenbleibende Steuern / wann die Güter vnd Häuser verkauft werden / von dem Kauffgeldern so dann vollständig / vnd auff die Kasse abgetragen vnd entrichtet werden mügen / Die jenigen vom Adel / Schösser / Verwalter / vnd Räte in Städten aber / welche die Steuer einnehmen / vnd nicht zu recht einhendigen / besonders zu andern / vnd ihren eigenen Ausgaben zugebrauchen vnd auffzuwenden sich nochmals vnderstehen möchten / Sollen zu dessen schuldigen abtrag nicht alleine ernstlich anhalten / vnd ihnen solch vnerantwortlich beginnen verwiesen / besonders ein jedweder auch vmb den dritten theil dessen / was er disfalls hinder sich zur vngedühr gezogen / vnnatürlich gestrafft / nebens den eingenommenen Steuer geldern von ihm einbracht / vnd in das Nutz der Steuer eingewantwortet werden.

Straff derer / welche ihre werbende Baarschafft verschweigen.

In werbender Baarschafft / vnd ausgeliehenen Geldern soll ein jedweder Standt / vnd die jenigen / so oben vermeld / worunter auch vnmündiger Kindergeld begriffen ist / das jenige / so jeglichen zuständig / Terminlichen vnd richtig / als das Hundert jährlichen mit Einem Gulden versteuern / nichts aber disfalls vnterschlagen / Wie auch einem jedwedern / der einem andern vff Brieff vnd Siegel / oder sonst einer Forderung halber zubelangen hat / vnd wieder seinen Schuldener klagt / zwar die Hülffe nicht abgeschlagen vnd versaget / Also vnd jedoch aber auch weder von dem Anpfe / Rathe vnd Gerichten / bey welchen vmb die Hülffe angesuchet / würck

wärelichen hiermit verfahren werden sol / es habe dann der Gleubiger dociret vnd beybracht / wie vnd welcher gestalt von der geklagten Schuld die newlichst gehaltenen Landtags bewilligte Steuer abgestattet worden.

Worauff dann jedern orts Obrigkeit mit fleiß achtung geben / vnd nichts dißfalls / dem Steuerwerck zum schaden / hingehen lassen oder vberschden sol / bey vormeidung vnser ernstlichen Bagnad vnd Straffe / Do aber von deme / welcher die Hülffe begehret / vorgewand würde / daß die Zinse solcher geklagten Post nicht ganghafftig / oder er selbst solche nicht einbekommen können / Sol zwar vff die betagte Steuer bey so gestalten sachen nicht gedrungen / jedoch aber von jedern orts Gerichtsherrn dohin gesehen werden / auff daß solche Steuer nochmals / vnd zwar wo nicht eher / doch von den verhoffenen des Debitoris Gütern / wens zur Immission kömmet / vnd der Creditor seine zahlung erlanget / abgestattet / vnd also dem Steuerwerck dißfalls nichts entzogen werden möge.

Wer die Steuer von ausgeliehener Geldern geben sol.

ES haben sich vnser getrewe Landschafft miteinander newlichst 8ten Landtages einmütig dohin vergliechen / daß sönderhin der Debitor, oder ein jedweder / der da Geld auffnimbt / vnd erborget / zwar Sechs Bülden in allem zu jährlichen Zinß vergnügen / Worvon aber der Creditor von Ein hundred nur Fünff Bülden behalten / den Sechsten Bülden aber vnd mehr nicht / als Steuer / von jedlichem Hundert / jährlichen vnd unvermindert einschicken / Wo aber von einem oder dem andern dißfalls was vntergeschlagen oder vorsezlich verschwiegen wird / derselbe den Drittentheil solcher verschwiegenen Baarschafft / vnd ausgeliehener Gelder verlustig vnd verfallen sein sol / Darüber auch in vnsern Appellation vnd Hoffgerichten / wie auch bey den iuristen Faculteten, Schöppenstühlen vnd

ändern Berichten solcher gestalt zu sprechen vnd zuerkennen / Wir
gnedigste verordnung thun wollen.

Bergstädte Befreyhung.

Weil auch je vnd allezeit unsere Ober vnd andere Bergstädte
mit dergleichen Befreyhunge versehen gewesen / daß sie gegen
andern Städten die helffte an Land vnd Trancksteuer ver-
richtet / vnd hierbey gelassen worden / So wol wir / vermöge vn-
sers am Dato Dresden den 17. Maij, Anno 1624. gnedigst er-
theilten Bergwerchs Privilegij, bewilliget / daß die jenigen verlagte
vnd andere Geldere / so zu beförderung des Bergbawes vffgenom-
men vnd vorgeschossen / Steuerfrey sein solten.

Als lassen wir es nochmals allenthalben vnd gnedigst dorbey
bewenden / jedoch mit solchem beding / daß nicht alleine unsere Ober
vnd andere Bergstädte / sonpt dem Einwohnern / bey ihren
Befreyhungen der Land vnd Trancksteuer / wie dieselbe jeden ort
bey vnsern hochgeehrten Vorfahren / vnd vnserer Regierungszeit er-
langet / vnd bishero gebraucht / solcher gestalt geruhig verbleiben mö-
gen / wann sich die Inwohner solcher Bergstädte Bergmännisch
erzeigen / nach vnserer Ober vnd anderer Bergbeampten verord-
nung vnd gutachten / so wol jedwedern ort vermögen / bawen / Also
aber der Bergwerchs baw durch sie gebürlichen befördert wird / Be-
sonders die jenige Gelder vnd Baarschafften auch / welche zum Berge-
werchs verlag vnd verzinsung auffgenommen werden möchten / so
lang diese Gelder vnd Baarschafften zum obigen verlagte
gebraucht / vnd zu erhebunge des Bergbawes ange-
wand / Solches alles aber gläublichen beschei-
niget wirdet / aller Steuer frey sein
sollen.

Die



**Die Personen/ so zur Einnahme
solcher Steuer verordnet.**

Im Churkreiß.

Hans Löser zu Presssch.
Bürgermeister und Rath zu Wittenbergk.

Im Düringischen Kreiß.

Hans von Werthern zu Weichlingen / Wiehe und Trendorff.
Bürgermeister und Rath zu Salza.

Im Weißmischen und Erzgebürgischen Kreiß.

Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach.
Hans Heinrich von Schönberg zu Limpach.
Bürgermeister und Rath zu Dresden.

Im Leipzigen Kreiß.

Wolff Dietrich von Erdmanskorf zum Stadeln.
Bürgermeister und Rath zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Rudolff von Bünow zu Elsterbergk.
Schösser / auch Bürgermeister und Rath zu Plauen.

In Asscurirten Emptern.

Christoff von Raschaw zu Friesnis.
Schösser / auch Bürgermeister und Rath zur Newstadt an
der Orla.

B Egerndersalben / daß ein jeder / wes Standes er
sey / sich hiernach richte / vnd die Steuern auff die angezeigten
Termine einbringe / vnd den geordneten Einnehmern / wie gemeld /
zuführe /

zustelle / vnd vberantwortte. Würde sich aber jemandes des we-
gern / oder feunig werden / die Steuern von seinen Vnderthanen
einzubringen vnd zuantworten / der sol vnserer ernstern Straffe ge-
wertig sein. An deme allen geschicht vnserer ernster will vnd mei-
nung.

Trancksteuer belangende.



Nachdeme vns auch vnserer getrewe
Landtschaft / auff vnser gnedigst begeh-
ren / auff ickigen gehaltenem Land Tage /
die hiebevorn bewilligte gedoppelte
Trancksteuer von Bier vnd Wein / als
Crucis, Lucia vnd *Quasimodogeni* nechste
künfftig damit anzufahen / bis *Simonis vnd Iudæ* des Sech-
zehenhundert vnd Bier vnd Drenssigsten Jahres / zu ab-
legung vnd verzinsung vnserer Schulden / vnd anderer
abbruchungen mehr zureichen / aus vndertheniger zunet-
zung prorogiret, vnd darneben vnderthenigst gebeten / do-
ran zusein / das der Trancksteuer halben hinfüro durch-
aus gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist vnser gnedigst begehren / hiermit befehlende /
ein jeder wes Standes der sey / auch die *Communen* in
Städten / Flecken vnd Märcken / vnd männiglich / so
Weinwachs hat / vnd zu braven von Alters hero berech-
tigt ist / wolle der / inhalts hiebevorn publicirten, sonder-
lich aber dem Ausschreiben nach / so vnser geliebter Groß
Herr

Herr Vater Churfürst Augustus zu Sachsen / ic. hoch-
löblichster seliger gedächtnis / am dato Lochar den 14.
Novembris Anno Sieben und Funffzig der Franckischer
halben in Druck hat außgehen lassen / obangezogene
Francksteuer auff ein jedere Frist und Tag / wie ihme
derselbe in solchem Ausschreiben vermeldet und namhaff-
tig gemacht worden / von dem Bier und Wein / so einem
jedern von einem Termin zum andern erwechset / erkaufft /
gebrauet / und förder außgeschanckt oder verzapfft wird /
mit fleiß einbringen / und den Einnehmern solche Franck-
steuern / in dem Kreis / dorinnen er gefessen und damit be-
ziret / bey vermeidung der darauff gesetzten Straffe der
Zehen Guldten / neben klaren richtigen besiegelten ver-
zeichnüssen / wie erwehnt Ausschreiben solches erfordert /
und einem jedern bey obgesetzter Straffe der Zehen Gül-
den zuthun auffleget / oberantworten / Auch solchem
Ausschreiben sonsten mit überschickung gnugsamen be-
richts / do in eines oder mehr Gebietzen eine oder mehr
frist zur Francksteuer nichts einkehme / woher sich solches
geursacht / desgleichen der Zettel / Kerbhölzer und anders
halben bey vermeidung mehrgedachter Zehen Guldten
Straffe gehorsamlich nachsehen / und folge thun / und sol-
ches nicht anders halten / Wie wir dann umb mehrer
nachrichtung willen / erwehnt vnsers geliebten und seli-
gen GroßHerrn Baiers Anno Sieben und Funffzig
ausgegangenes Ausschreiben hieran haben abdrucken
lassen. Weil

Weil wir auch berichtet / daß von den Gerichtsherrn
auffm Lande / so wol den Råthen in Stådten / ihren
Vnderthanen / Kretschmar und Bürgern nachgesehen /
von dem hieher vorn verordneten Hof / jedes orts abzu-
fallen / vnd vielmehr zugießen / aber gleichwol hiervon
mehr nicht / als die alte Steuer zuentrichten / dardurch
der Herrschaft ein merkliches vndersteuert hinterbleibet:

Als befehlen wir hiermit allen Gerichtsherrn auffm
Lande / vnd Råthen in Stådten / auff ihre Vnderthanen /
Kretschmar vnd Bürger fleissige auffacht zu haben / daß
solcher Mißbrauch als bald abgeschafft / ein gewisser Hof /
wie es damit von dem 78. Jahre gehalten / angeordnet /
vnd mit ernst darob gehalten werde / In verkleibung des-
sen / wollen wir vns gegen den jenigen / so hertanen vn-
fleissig befunden / mit vnnachlässiger ernster Straffe zu-
bezeigen wissen.

Wir wollen auch vmb erheblicher Ursachen willen /
sonderlichen auff unserer getrewen Landschafft gutach-
ten / vnd weil bishero grosser mißbrauch mit den Steu-
erfreyen Bieren der Beampten / Diener vnd anderer /
welche von vns derowegen Concessionen erlangt / eingeris-
sen / wodurch unserm Steuerwerck jährlichen ein grosses
an der Francksteuer außzublieben / hiermit gnedigst ver-
ordnet haben / daß hinfüro solche der Beampten vnd
Diener / wie die Namen haben mügen / bishero gehabt
freye Biere gänzlich / ohne einige limitation abgeschafft
sein

sein vnd nachbleiben sollen / Vnd werden sich hiernach
nicht allein die Ober- vnd Kreis-Einnehmer der Steuern
ern / sondern auch die Rätthe in den Städten / wie auch
die Schössere vnd Verwaltere unserer Empter vnd For-
swerge / allenthalben achten / vnd hinführo keine Steuer-
freyen Biere / außserhalb deren / die den Geistlichen vnd
Vniuersiteten zu ihrem Tischtrancck bewilligt / vnd dor-
ber sonderliche Lehenbriefe verhanden sein möchten / pas-
siren lassen.

Als wir auch berichtet werden / daß bishero in etli-
chen Städten / als Dresden / Torgaw / Leipzig vnd an-
dern orten dieser brauch gehalten / daß die Tranccksteuer
alsobalden / vnd ehe man Feuer gemacht / erlegt werden
müssen / welche aber nicht allezeit an gebürende orter vber-
antwortet / sondern zurück gehalten worden / Damit
nun forthin dem Eigennutz vorgebauet werde / So ver-
ordnen wir ferner / daß die Tranccksteuer Einnehmer solche
Biersteuern künfftig halb vff Wenhenachten / vnd die an-
der helffte den darauff folgenden Ostermarckt bey Stras-
se 20. Thaler / ohne einigen Rest eingeben sollen. Die
andern Städte vnd örter aber betreffende / alda dieser ge-
brauch nicht herbracht / werden ihre Tranccksteuer vff
nachfolgende drey Termine / als Wenhenachten / Ostern
vnd Michaelis ebenmäffig vollständig / vnd bey gleicher
Straff der 20. Thaler einzuliefere wissen.

¶

Vnd

Vnd geschicht an diesem allen / wie obgemelt / vnser
ernster wille vnd meinung. Des zu Vrkund haben
wir vnser Secret hierauff drucken lassen / Sieben zu
Dresden den Acht vnd zwanzigsten Martij, nach Christi
vnser lieben HErrn vnd Seligmachers Geburt / im
Ein Tausend / Sechshundert vnd Acht vnd zwanzig-
sten Jahre.



Folget der Abdruck oberwehntes Tranccks
steuer Ausschreibens.

Von Gottes gnaden Augustus /
Hertzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschal / Churfürst / u. vnd
Burggraff zu Magdeburg.

Weber getrewer / Welcher gestalt vnser
getrewe Landschafft / auff den hievor gehal-
tenen Landtügen / eine Steuer von dem Ge-
träncke bewilliget / vnd dieselbe auff dem Landtage / so wir
des verschieenen Fünff vnd funffzigsten Jahres zu For-
gaw gehalten / von Simonis vnd Iudae, desselben Jahres ans-
zurechnen / noch auff Acht Jahr / zu ablegung der grossen
Schulden last / so wir in angehender vnser Churfürstli-
chen Regierung / auff vnsern Landen / Ampten vnd Städt-
ten hafftende befunden / erstreckt worden / dessen weist du
dich zuerinnern.

Wiewol wir vns nun versehen gehabt / es würde ein-
teder solchem Landtags beschluß nach / vnd den darauff
mehr dann eins erfolgten Ausschreiben / vnd erklehrun-
ge / desgleichen der erkündigung / vnd vnterrichtung / so
wir durch ehliche / die Wir deswegen verruckter zeit her-

L ij umb

erwird geschickt haben / nehmen vnd thun lassen / zu vnter-
thenerlicher gehorsamer folge / solche Francksteuer von dem
Getrancke / an allen einheimischen / selbst erwachsenen /
auch frembden vnd ausländischen Wein / Desgleichen an
allen heim- vnd eingebrachten / auch frembden vnd aus-
wertigen Bier / so seine vnterthanen / ein jeder frist / ver-
kaufft oder verzapfft / auch ein jeder so es befugt / vor sich
selbst hat ausschencken lassen / mit trewen fleisse einge-
bracht / vnd Acht Tage vor ein jedern Leipzigerischen
Marckte / den vnter Einnehmern / in dem Kreisse darin-
nen er gefessen / oder damit bezirckt / neben richetigen Re-
gisteren vnd Verzeichnüssen / inhalts oberwehnter Aus-
schreiben / vnd der darauff erfolgten erklerunge / vberant-
wortet haben / damit solche Steuer den Ober Einneh-
mern / folgendes gegen Leipzig zeitlich / vnd also im Ein-
gange eines jeden Marckts zugeschickt / vnd förder durch
sie / zu deme / darzu dieselbe bewilligt vnd erstrackt / ange-
wandt worden were. So gelanget vns doch gläublich
an / daß solches von vielen bishero nicht geschehen / wel-
ches vns dann von denselben nicht wenig befrembdet /
von den jenigen aber / so sich hierinnen oberwehnter bewil-
ligunge / Landtags beschluß / vnd vnsern darauff erfolg-
ten Ausschreiben gemäß vnd gehorsamlich verhalten /
vermercken wirs gnediglich.

Dieweil dann aus solcher vnrichtigen vnd verzüg-
lichen erlegungge erwahnter Francksteuer / bishero nicht
allein

allein diß erfolget / daß die Vnter Einnehmer ihre Rech-
nung von einem Termin zum andern nicht richtig haben
halten vnd schliessen können / Sondern die Ober Einneh-
mere haben auch auff solche Francksteuer / in den Leipzi-
ger Märkten / lange vergeblichen warten / vnnochdürff-
tigen Kosten treiben / vnd sintemal die Francksteuer zu
rechter zeit / vnd vor voll nicht einkommen / mit den Leu-
ten / derer Hauptsummen fellhafftig / zum theil auff len-
gere fristen handeln / auch darmit dem jenigen / so ihres
Geldes benöthiget / von wegen gemeiner Landschafft / desto
besser glauben gehalten / zum offtermal Geld auß Zinse
auffnehmen müssen / daß dann alles nachbleiben / da die
Francksteuer zu rechter gebührlicher zeit / ohne vermindes-
rung von den Gerichtshabern / den Vnter Einnehmern
oberantwortet worden were.

Damit nun solche vnrichtigkeit künfftiger zeit nach-
bleiben / ein jeder die Francksteuer von seinen Vnterha-
nen zu rechter zeit einbringen / vnd dieselbe neben dem / so
er von dem Bier vnd Wein / so ein jeder vor sich sellt (wo
ferne er dessen von alters her berechtiget vnd befugt)
auszapfen oder verkeuffen lest / den Vnter Einnehmern /
in dem Kreisse / darinn er gessen oder damit beziert /
samt richtigen Registern vnd vorzeichnüssen / wie her-
nacher folget / oberantworten möge / Auch vnter den ge-
horsamen vnd ungehorsamen vnterscheid gehalten / vnd
den ungehorsamen solch ihr vngedülich vornehmen len-
ger.

ger nicht zugesehen / sondern sie deswegen / im fall ihrer fernern wegerunge zu gebührlicher straff angehalten werden.

So ist deme allen nach vnser Befehlich / bey Straff Zehen Galden gebietende / daß du hinfüro die Francksteuer von dem Bier vnd Wein / so in deinem Gebiete / von einem Termin bis zum andern erwechst / erkaufft / gebrauet / vnd fürder ausgeschanckt oder verzapfft wird / mit fleiß vnd dergestalt einbringest / daß du dieselbe jedes mahls / auff nachfolgende vnterschiedliche Fristen jedes Jahres / so lange solche Francksteuer noch stehet / Nemlich / was zwischen Crucis vnd Luciae gefelt / auff den N. Tag Luciae nechstkünftig damit anzufahen / Desgleichen was zwischen Luciae vnd Quasimodogeniti gefelt / auff den N. Tag Quasimodogeniti, Vnd was zwischen Quasimodogeniti vnd Exaltationis Crucis gefelt / den N. Tag Exaltationis Crucis, den verordneten Vnterthanen im N. Kreisse / gewißlichen vndermindert / neben klaren vnd richtigen Verzeichnissen / wie viel Scheffel Gersten oder Malk auff jedes Gebrewde geschutt / was darauff gegossen / wie viel Faß / Viertel / Tonnen oder Eymmer Bier daraus worden / auch was davon ausgeschanckt oder verkaufft / Dergleichen wie viel Faß / Viertel / Tonnen oder Eymmer Wein jedes Jahr / dir vnd deinen Vnterthanen / vnterschiedlichen erwachsen / auch wie viel du oder deine Vnderthanen desselben erkaufft / vnd bey weme solches

Wes geschehen / neben deme / wie viel du darvon verzapfft
oder verkaufft / auch wohin / vnd wehne solehe verkauf-
funge geschehen / vnd also an Wein vnd Bier / auff jedere
frist im Reste bleibet / vberantwortest / vnd an deme allen
keinen mangel oder verzug vorstehen laffest.

Ob auch gleich auff ein oder mehr Fristen / in deinem
Gebiete / kein eigen gebrawen Bier / oder erwachsener
Wein ausgeschanckt würde: Sondern du oder deine
Leute erholetet euch dessen in vnsern Städten / so wollest
nichts desto weniger solches den Vnter Einnehmern / eine
jedere frist / beneben deme / wohero sichs geursachet / daß
es nachblieben / Schriftlich vermeiden / vnd ihnen dane-
ben die Zettel / so du oder deine Leute in vnsern Städten /
in welchen vnd bey weme das Bier oder Wein gekaufft
vnd auffgeladen / vberschicken / damit man dieselben zeta-
tel / gegen der Städte / in welchem solch Bier oder Wein
geladen / Franckischer Register halten / vnd sehen möge
ob solche Zettel mit den Registern oberein treffen.

Würde aber solches alles wie obstehet / auff einen
oder mehr Termine / von dir verbleiben / (welches wir
vns doch aus oberzehnten / vnd andern mehr vrsachen zu
dir nicht versehen wollen) So haben wir den verordne-
ten Vnter Einnehmern / in dem Kreisse darinn du gesessen /
oder damit bezirckt / allbereit diesen endlichen vnd aus-
drücklichen befehlich gethan / daß sie die jenigen / so sich in
ihrem befohlenen Kreisse / mit vberantwortung der
Franck-

2477 2576
Tranck Steuer / vnd richtigen Registern hinfüro unge-
horsamlich erzeigen / vnd dieselbe auff die bestimbten Tage
nicht überschicken werden / alsbald auffzeichnen / vnd vns
solch Verzeichnüs zu vnsern Händen zuschicken sollen /
Darauff wollen Wir die oberwehnten Zehen Gälden
Straff von den Vbertretern / diß vnserß Befehlichß der
Aus schreiben vnd Erlehrungen / so der Trancksteuer
halben hiebevorn in Druck ausgangen / so oft die ver-
brechung geschiehet / vnnachlässlichen einzufordern / Im
fall der wegerunge / deswegen die Hülffe ergehen / auch
die Trancksteuer hinfüro an denen orten / do der vnfleiß
vnd ungehorsamb vermerckt / selbst einnehmen zulassen /
zu befehlen wissen / welches wir dir darnach zurichten /
nicht haben wollen verhalten. Vnd ge-
schicht daran vnserer gantzliche meinunge /

Datum Locha den 14. Novemb.

Anno 57.

Wona
me

er
ge
ns
n /
en
der
der
ers
sm
sch
ctis
n /
/

ULB Halle
003 262 359

3





Landsch
der mein

W...

ordneten
We
andere der
auff sich h
sein.

Ihr
desto weni
Stewer /
alten Anse

I...

Sunffzig
Hauptsum
Jährlicher
Bartholon

Docto
litete
vnsern La
ten / sollen
sonst von v
darn ihren
22. Pfenn



terwer nachfolgen
den soll:

en.
tsstewer gehalten
der Landschaft ver

Elöster/ Ritter: vnd
bracht/so Ritterdienst
er Stewer verschonet

r Gütere sollen nichts
iese 22. Pfennige
Leuten / jedoch dem

Kirchendiener seind /
aen vnd Nutzungen /
ann sich solches auff
ein tausend Gilden
von jedem Hundert
weene Termine / als
/ gebē vnd verrieten.

n / so in den Vnivers
andern Schulen / in
n wesentlich enthal
jhrer Lection, oder
sonsten von allen an
von jederm Schock:
n.

